RheinlandPfalz
STRUKTUR- UND
GENEHMIGUNGSDIREKTION
NORD

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
Dokumentation zur Durchführung und zum Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung bei Neuvorhaben (§ 7 Abs. 2 und 7 UVPG i.V.m. Ziffer 2.3 der Anlage 3 zum UVPG)
Nachgeholte Bekanntgabe des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt:
Die Firma Ventus Bürgerstrom Scheid Nr. 69 GmbH & Co. KG beantragt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 i. V. m. § 16b Abs. 1 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) der Windenergieanlagen WEA 8 und 9 (GID Nr. 7093 und 7092) in der Gemarkung Hallschlag, Flur 5, Flurstücke 49 und 96 und 71.

Nach der erfolgten standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 Umweltverträglichkeitsgesetz (UVPG) anhand der einschlägigen Schutzkriterien sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen der beantragten WEA 8 und 9 welche die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen. Von dem Vorhaben gehen keine nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt aus.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, sind gem. den Kriterien der Anlage 3 zum UVPG durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Besonders empfindliche Gebiete sind nicht betroffen.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens ist somit nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
-Obere Immissionsschutzbehörde-
AZ: 21a/07/5.1/2023/0109 und 0110
Koblenz, den 19.12.2024
Im Auftrag
gez. Sina Keßler